

## **Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsteuer in der Stadt Dessau-Roßlau (Beherbergungssteuersatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Absatz 2 Nummer 1 und 6 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), und aufgrund der §§ 2, 3 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau (im Folgenden nur noch "Stadt" genannt) erhebt die Beherbergungsteuer nach dieser Satzung.

Gegenstand der Beherbergungsteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (Beherbergung) im Stadtgebiet. Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Als Übernachtung gilt die mögliche Verweildauer in der Beherbergungseinrichtung über 24:00 Uhr hinaus.

(2) Beherbergungsgast ist derjenige, dem die Übernachtungsmöglichkeit von der Beherbergungseinrichtung zur Verfügung gestellt wird.

(3) Eine Beherbergungseinrichtung unterhält, wer vorübergehend Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

(4) Beherbergungseinrichtungen im Sinne von Abs. 3 sind insbesondere:

1. Hotels, Hostels, Motels, Gasthöfe und Pensionen, die jedermann zugänglich sind,
2. Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (wie Jugendherbergen, Erholungs- und Ferienheime, Ferienhäuser und -wohnungen, Privatzimmer und Gästewohnungen) und ähnliche Beherbergungsstätten,
3. Campingplätze und Wohnmobilstandplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen und Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind, sofern besondere Sanitäreäume angeboten werden).
4. Schulungsheime, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten und überwiegend der Erwachsenenbildung dienen.

(5) Nicht als Übernachtung im Sinne dieser Satzung gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern, Obdachlosenunterkünften und vergleichbaren Einrichtungen die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

## Anlage 2

(6) Ebenso wenig betreibt eine Beherbergungseinrichtung, wer Wohnraum ausschließlich mit dem Ziel des Abschlusses längerfristiger Mietverträge für mehr als ein halbes Jahr anbietet und vermietet.

(7) Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind, werden von der Besteuerung ausgenommen.

### **§ 2 Steuerschuldner/-in**

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber der Beherbergungseinrichtung.
- (2) Betreiben mehrere Personen die Beherbergungseinrichtung so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuerpflicht, Entstehung des Steueranspruchs und Erhebungszeitraum**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Zurverfügungstellung einer Beherbergungsmöglichkeit durch die Beherbergungseinrichtung und endet mit der Aufgabe der Tätigkeit und der Schließung der Beherbergungseinrichtung.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit Zahlung des Entgelts für die Beherbergungsleistung, spätestens mit dem Ende der Beherbergungsleistung.
- (3) Der Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (4) Auf Verlangen der Stadt und auf Antrag des Steuerpflichtigen kann der Erhebungszeitraum auf monatlich geändert werden.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage ist das vom Gast oder einem Dritten für die Übernachtung tatsächlich gezahlte Entgelt (abzüglich der Umsatzsteuer). Dabei ist es unerheblich, ob die Übernachtung in Anspruch genommen wurde.
- (2) Geleistete Beträge für Nebenleistungen in Beherbergungseinrichtungen, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen (z.B. Verpflegungsleistungen, wie Frühstück oder Halbpension bzw. Getränke aus der Minibar oder Parkkosten, Stornierungskosten usw.) sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage.

(3) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück, beziehungsweise Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 10 EUR für Frühstück und je 15 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

## **§ 5 Steuersatz**

Der Beherbergungssteuersatz beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 4.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

Für die Dauer eines behördlich festgestellten Katastrophenfalles werden Einsatzkräfte von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, Einsatzkräfte von zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichteten öffentlichen und privaten Organisationen und freiwillige Helfer, die sich gegenüber einem Träger einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes verpflichtet haben, von der Zahlung der Beherbergungsteuer auf Antrag befreit. Der Antrag kann durch das Beherbergungsunternehmen oder den Einheiten, Einrichtungen oder Organisationen gestellt werden.

## **§ 7 Steueranmeldung/Festsetzung, Anmeldezeitraum, Steuerschätzung**

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die innerhalb des jeweiligen Erhebungszeitraumes vereinnahmte Beherbergungsteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Stadt anzumelden. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder einer von ihm dazu bevollmächtigten Vertretung unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.

(2) Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 Abgabenordnung).

(3) Die Stadt kann den Steuermaßstab schätzen, wenn nach Absatz 1 fristgerecht keine Angaben gemacht werden oder der durch Tatsachen erhärtete Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird.

(4) Die Steueranmeldung ist für jede Beherbergungseinrichtung gesondert abzugeben. Hierbei sind neben den Angaben zur Beherbergungseinrichtung (Name, Anschrift) auch der Betreiber zu benennen. Zur Prüfung der Angaben in dieser Steueranmeldung sind der Stadt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum vorzulegen.

## **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Der nach § 7 Abs. 1 angemeldete Betrag der Steuer ist bis zum 30. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig.
- (2) Eine durch schriftlichen Bescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 10 Meldepflichten**

- (1) Wer innerhalb des Stadtgebietes den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung aufnimmt oder eine Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder amtlich zugelassener elektronischer Anmeldung oder Abmeldung mitzuteilen. Verpflichtend mitzuteilen sind das Datum der Betriebsaufnahme oder Betriebsaufgabe sowie der Name und die Anschrift des Beherbergungsunternehmens und der Beherbergungseinrichtung. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich angemeldete Daten ändern.
- (2) Beherbergungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits betrieben werden, sind durch den Steuerschuldner innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift der Stadt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder amtlich zugelassener elektronischer Anmeldung mitzuteilen. Verpflichtend mitzuteilen sind der Name und die Anschrift des Steuerschuldners und die Anschrift der Beherbergungseinrichtung. Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich angemeldete Daten ändern.
- (3) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Auskünfte zu den Beherbergungseinrichtungen und Übernachtungen zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn der Steuerschuldner seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt oder dieses nicht zu ermitteln ist.

## **§ 11 Steueraufsicht und Prüfvorschriften**

(1) Die Stadt ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen nach vorheriger Ankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten die Einrichtungen zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage erforderlicher Abrechnungen zu verlangen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.

(3) Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 nicht die innerhalb des jeweiligen Erhebungszeitraumes vereinnahmte Beherbergungsteuer bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Stadt anmeldet,
2. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 die Steueranmeldung nicht für jede Beherbergungseinrichtung gesondert abgibt,
3. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 nicht die von der Stadt verlangten Auskünfte erteilt oder die von der Stadt verlangten Nachweise vorlegt,
4. entgegen § 8 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum 30. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Stadt entrichtet,
5. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 die Aufnahme oder das Bestehen einer Beherbergungseinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 die Änderung angemeldeter Daten nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt,
7. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung nicht oder nicht vollständig innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzungsvorschrift mitteilt,
8. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 Auskünfte zu den Beherbergungseinrichtungen und Übernachtungen nicht erteilt, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind,
9. entgegen § 11 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt

## Anlage 2

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

### **§ 12 Übergangsregelung**

Die Beherbergungssteuer wird bis zum 30.06.2027 nicht für Beherbergungsleistungen erhoben, die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bereits vertraglich vereinbart worden sind.

### **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form und für Personen ohne Geschlechtsangaben.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.
- (2) § 10 Absatz 1 und 2 sowie § 12 Absatz 1 Nummer 5 bis 7 und Absatz 2 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister